



**Verbandsgemeindeverwaltung  
Bellheim**  
Namens der Gemeinde

Herrn  
Sven Gretschuskin  
Vorsitzender Kreisverband Südpfalz  
der Piratenpartei  
Goerdelerstr. 3

76726 Germersheim

Auskunft erteilt : Herr Müller  
Zimmer Nr. : 18  
Telefon (07272) : 218  
7008 - : vom  
Ihre Nachricht : 16.3.2014  
Ihr Zeichen :  
Unser Zeichen : 161-03/II.Mü  
Datum : 19.03.2014

**Sondernutzung nach dem Landesstraßengesetz (LStrG);  
Plakatiergenehmigung  
hier: Plakatwerbung aus Anlass der Wahlen am 25.05.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie nach § 41 des Landesstraßengesetzes (LStrG) von Rheinland-Pfalz in der gültigen Fassung folgende Erlaubnis:

1. Es wird Ihnen gestattet, **in der Zeit von 25.03.2014 bis zu zwei Wochen nach dem Wahltag (einschließlich einer eventuellen Stichwahl)** im Gebiet der Verbandsgemeinde Bellheim, innerhalb der geschlossenen Ortslagen, Werbeträger wie folgt anzubringen:

Plakattafel, max. DIN A 0 (Größe/Tafel 0,84 m x 1,19 m = ca. 1,0 m<sup>2</sup>),

2. Die Plakatständer dürfen nicht im Bereich von fünf Metern vor und nach Verkehrszeichen, die in einem Kreuzungsbereich von zwei oder mehr Straßen stehen, an sonstigen Kreuzungsbereichen oder auf Überquerungshilfen und Fahrbahnteilern angebracht bzw. aufgestellt werden. Das Lichtraumprofil von Straßen, Fuß- und Radwegen oder anderen Sonderwegen ist freizuhalten. Das Plakatieren an Verkehrszeichen oder Hinweisschildern nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist untersagt. Das Plakatieren auf Fahrbahnteilern oder an Überquerungshilfen ist untersagt.
3. Im Bereich von beidseitig jeweils zehn Metern an Haupteingängen von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen ist das Aufstellen von Plakatwerbung zu allgemeinen Wahlen nicht zulässig.
4. Die Plakattafeln dürfen nicht ohne geeignete Aufhäng- bzw. Aufstellvorrichtung an Bäumen, Baum- pfehlen oder Querriegeln angebracht werden. Gleiches gilt für begrünte Betonmasten. Sollten dennoch Plakattafeln an nicht geeigneten Aufstellorten installiert sein, werden diese Plakattafeln auf Kosten des Genehmigungsnehmers beseitigt und entsorgt.
5. Die Plakatständer sind ordnungsgemäß und standsicher aufzustellen. Während der Aufstellungszeit sind die Werbetafeln regelmäßig auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Brücken und sonstige Bauwerke dürfen nicht plakatiert werden. Sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen oder gefährden. Wird hiergegen verstoßen, ist die Genehmigungsbehörde berechtigt, die Tafeln auf Kosten des Genehmigungsnehmers zu entfernen und entsorgen zu lassen.

**Telefon:** Zentrale (0 7272) 7008-0  
**Telefax:** (0 7272) 7008-55  
**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Bellheim Konto-Nr.: 21000377 (BLZ 548 514 40)  
Raiffeisenbank Bellheim Konto-Nr.: 550 078 (BLZ 548 625 00)  
Volksbank Bellheim Konto-Nr.: 12 531 001 (BLZ 548 900 00)  
Postbank Ludwigshafen Konto-Nr.: 3645-672 (BLZ 545 100 67)

**Sprechzeiten:**  
Montag bis Freitag 08.00 - 12.30 Uhr  
Mittwoch 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
**Hausadresse:** Verwaltungsgebäude  
Schubertstraße 18  
76756 Bellheim

6. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
7. Die Plakate müssen auf festem Trägermaterial (z.B. Spanplatten) aufgezogen und fest mit diesem verbunden sein. Die Anbringung von Werbematerial ohne geeignetes Trägermaterial ist untersagt.
8. Der Inhalt der Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Werbung für verbotene politische Parteien, Organisationen oder sonstige Institutionen ist untersagt.
9. Die Genehmigung gilt nur für das Plakatieren im Gemeindegebiet innerhalb der Ortstafeln. Auf freier Strecke (außerorts) ist das Plakatieren ohne Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde untersagt.
10. Eventuelle Schäden aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung sind vom Antragsteller unverzüglich zu beseitigen.
11. Sämtliche Plakattafeln sind ohne weitere Aufforderung nach Ablauf der Genehmigungsfrist zu entfernen.
12. Wir weisen darauf hin, dass Sie für alle Schäden haften, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Die Genehmigungsbehörde sowie die Träger der Straßenbaulast sind von allen Ansprüchen, auch Dritter, freizustellen.

Bitte beachten Sie, dass diese Genehmigung nach dem Landesstraßengesetz die Genehmigung Dritter zur Anbringung von Werbetafeln an oder auf Privateigentum, z.B. Plakatwänden oder Litfasssäulen, nicht ersetzt. Entsprechende Genehmigungen sind von dem Genehmigungsnehmer beim jeweiligen Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten ggf. gesondert einzuholen. Sofern gemeindeeigene Grundstücke oder bauliche Anlagen betroffen sind, ist noch vor Durchführung der Plakatierung die Einwilligung der Gemeinde einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Gez. Müller